

hungen den Vorschriften des gemeinen Rechts unterworfen, und ihre einzige wechselrechtliche Wirkung besteht darin, daß gegen den Aussteller bei nicht erfolgter Zahlung mit der Wechselhaft verfahren werden kann," jedoch mit zwei Modificationen, erstens daß statt: „gemeinen Rechts“ gesetzt werde: „gewöhnlichen Civilrechts“ und zweitens daß die Worte: „mit der Wechselhaft“ mit den Worten zu vertauschen: „in Gemäßheit der in dem Gesetze über den Schuldarrest enthaltenen Vorschriften“. Ich werde zunächst diesen Theil des Deputationsgutachtens zur Abstimmung bringen und frage die Kammer: ob sie das Deputationsgutachten annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Es wird von der Deputation vorgeschlagen, auf diesen jetzt angenommenen Theil des Paragraphen noch den §. 253 des Entwurfs folgen zu lassen.

Secretair Bürgermeister Ritter städt: Ich wünschte nur erst nochmals die Verbindung zu hören.

Referent Domherr D. Günther: Der Zusatz würde beginnen mit den Worten: „Sie unterscheiden sich vom wahren Wechsel in folgenden Punkten: a“.... und nun geht es im Entwurfe fort.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Gutachten der Deputation beipflichte? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 254.

Die bisher bestandene Ausnahme dieser Geschäfte von den allgemeinen Wuchergesetzen und die in dem Mandate vom 10. März 1704, Rescript vom 17. April 1747 und im geschärften Bankeroutirmandate vom 30. December 1766 §. 2 gesetzlich erklärte Zulassung des sechsten Zinsthalers bei solchen Wechselverschreibungen wird hiermit aufgehoben.

§. 255.

Die Verjährung ist bei diesen Geschäften in Beziehung auf den Anspruch an den Aussteller dem Object und der Dauer nach eine zwiefache. Das Klagrecht aus dem Hauptgeschäfte (das Recht auf Zahlungsleistung) erlischt in 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen; der Anspruch auf Anlegung des Gefängnißzwangs aber mit Ablauf eines Jahres von der Verfallzeit an.

Der Hauptbericht sagt hierzu:

Die jenseitige Deputation ist einverstanden mit dem materiellen Inhalte dieser Paragraphen, wünscht aber doch folgende Bestimmungen als Zusätze zu denselben in das Gesetz aufgenommen zu sehen:

§. 255 b.

„Derselben rechtlichen Beurtheilung (§. 253—255) unterliegen auch diejenigen förmlichen Urkunden über zweiseitige Contracte, in welchen entweder mittelst der angefügten sogenannten Wechselclausel oder auf andere Weise Zahlung „nach Wechselrecht“ oder „bei Wechselhaft“ oder „daß der ganze Contract als Wechsel gelte“, versprochen worden ist, oder worin sich die den Vertrag schließenden Personen oder eine derselben den Bestimmungen des Wechselrechts oder dieser Wechselordnung unterworfen haben.“

Hierauf

§. 255 c.

(§. 247 des Entwurfs, jedoch in folgender Fassung:)

„Papiere, welche im Inlande ohne die Bezeichnung als Wechsel oder Anweisung unter dem Namen von Billets, Scheinen, Stellzetteln, Ordrebriefen, Promessen, Cassirerbriefen oder unter ähnlichen Benennungen ausgestellt sind, gelten weder als Wechsel, noch als Anweisungen, sondern unterliegen in allen Beziehungen civilrechtlicher Beurtheilung.“

Demnächst

§. 255 d.

(§. 246 des Entwurfs.)

„Papiere, welche in ihrer Fassung weder Wechsel noch Anweisungen benannt sind, dürfen im Inlande ohne besondere Concession der Regierungsbehörde von Niemandem an Inhaber (au porteur) zahlbar ausgestellt werden und gewähren kein Klagrecht.“

Endlich

§. 255 e.

(§. 248 des Entwurfs.)

„Wenn aber Papiere der in vorstehenden beiden Paragraphen gedachten Art im Auslande ausgestellt und daselbst als Handelsvaluten anerkannt, im Inlande vorkommen, so werden sie nach dem Rechte des Auslandes, wo sie entstanden sind, beurtheilt.“

Bei §. 255 c. und 255 d. kann man die Annahme der jenseitigen Vorschläge anrathen, denn sie weichen nur in der Form von den betreffenden Paragraphen des Entwurfs ab, gegen deren materiellen Inhalt man etwas nicht zu erinnern hat; — die Form selbst aber, in welcher die gedachten Zusatzparagraphen gefaßt sind, ist unstreitig für zweckmäßig zu achten.

Allein nicht anrathen kann man die Aufnahme von §. 255 b., weil derselbe sich als unnöthig darstellt, indem die darin enthaltenen Bestimmungen sich in dem Gesetze über den Schuldarrest §. 6 und 9 vorfinden.

Noch erheblicher sind die Bedenken gegen §. 255 e., und zwar nicht nur gegen den Vorschlag der jenseitigen Deputation, sondern auch gegen den entsprechenden §. 248 des Entwurfs.

Es kann Fälle geben, wo ausländische Papiere, die weder Wechsel noch Anweisungen sind, und an dem Orte ihrer Entstehung als Handelsvaluten gelten, auch in Sachsen nach dem Rechte des Auslandes, wo sie entstanden sind, beurtheilt werden müssen, z. B. wenn ein Ausländer einen andern auf Bezahlung einer im Auslande entstandenen Waarenschuld verklagt und der Beklagte excipirt, daß dieselbe in ihrem gemeinschaftlichen Heimathsorte durch ein dort als Handelsvaluta geltendes Papier getilgt worden sei. Denn in Beziehung auf das Erlöschen der Verbindlichkeiten gelten über die Anwendung fremder Gesetze im Inlande allerdings zum Theil andere Grundsätze, als in Ansehung der Entstehung derselben und deren Geltendmachung durch Klagen. Allein die Entscheidung solcher Fälle gehört nicht in die Wechselordnung, sie betreffen keine Wechselfragen — und im Allgemeinen zu erklären, daß Papiere der gedachten Art auch im Inlande nach dem Rechte des auswärtigen Entstehungsortes beurtheilt werden sollen, scheint nicht zulässig zu sein. Denn daraus würde folgen, z. B. daß ein Papier, welches in seinem Contexte nicht als Wechsel bezeichnet wäre, dennoch in Sachsen als Wechsel gelten müßte, wenn es in dem auswärtigen Staate, wo es ausgestellt wäre, diese Geltung hätte, — ein Satz, der mit dem ganzen Systeme des Entwurfs eben so unvereinbar sein würde, als mit den Grundregeln der Lehre von der Collision der Gesetze des Inlandes und Auslandes. Da nun hier der Ort nicht ist, umfassende Regeln über die Anwendung fremder Gesetze in Bezug auf einzelne, nicht das Wechselwesen insbesondere be-